

Verhältnis Kirche und Staat. Immerhin ist das Wiener Konkordat von 1448 enthalten, auch die mehr kirchenrechtliche Urkunde über die Errichtung des Wiener Bistums (1469). Wenige, aber wichtige Stücke zu den Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts weisen hinüber zum Hofmannschen Folgeband (WFr. 1984): die kurfürstlichen und königlichen Entwürfe von 1438 für eine Einteilung des Reiches in Kreise, ein Reformgutachten der geistlichen Kurfürsten aus der Jahrhundertmitte, schließlich die Kammergerichtsreformation Friedrichs III.

Neben den unentbehrlichen klassischen Urkunden finden sich auch entlegene Stücke zur Beleuchtung von Nebenthemen. Als Beispiel sei Nr. 96 herausgegriffen. Dieser »Adelsbrief« Karls IV. für einen Mainzer Kanoniker und gelehrten Juristen enthält nicht eigentlich eine Nobilitierung. Er erkennt vielmehr die Gleichstellung des vom Empfänger bereits durch sein Studium erworbenen Gelehrtenadels mit dem Geburts- und Militäradel an. Die Urkunde gibt damit nicht nur ein Beispiel für das kaiserliche Nobilitierungsrecht, sondern belegt auch die praktische Anerkennung der gemeinrechtlichen Adelslehre. Fast alle der hier ausgewählten Urkunden sind bereits anderweitig, meist schon mehrfach gedruckt. Erstmals ediert wird ein im Geheimen Hausarchiv in München liegendes spätes Testament König Ruprechts – eine inhaltlich wenig bedeutsame, durch die Umstände der Errichtung aber stimmungsvolle Urkunde. Insgesamt ist die Quellenauswahl durch Vielfalt und Ausgewogenheit gekennzeichnet. Die unentbehrlichen Verfassungsurkunden mit grundlegendem Inhalt werden ergänzt durch zahlreiche praktische Stücke mit Beispielcharakter. Die Sammlung vermittelt so ein vollständiges, Grundzüge und Detail gleichermaßen veranschaulichendes Bild der spätmittelalterlichen Reichsverfassung.

So überzeugend wie die Auswahl der Urkunden ist die formelle Behandlung und die Darbietung für den Benutzer. Weinrichs Bemühen um neue, den Quellen angemessene Übersetzung hat reiche Frucht getragen. Die Wahl einer kleineren Schrifttype für den deutschen Text ermöglicht eine weitgehend absatzgenaue synoptische Gegenüberstellung des Lateinischen und Deutschen ohne druckraumverzehrende Leerstellen. Schwierige Ausdrücke in alten deutschen Texten sind in Fußnoten erläutert. Die rasche sachliche Einordnung der Urkunden und damit die Arbeit mit dem Band erleichtern Hinweise auf die allgemeine Literatur. So entstand eine wohlproportionierte, sauber gearbeitete und benutzerfreundliche Sammlung.

R. J. Weber

Quellen zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (1495–1806). Bearb. von Heinz Duchhardt. (= Quellentexte zur neueren und neuesten Geschichte. Hrsg. von Winfried Baumgart, Texte zur Forschung, 43). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. XVI, 178 S.

Die vorwiegend für Studienzwecke gedachte Sammlung beruht auf den von Hanns Hubert Hofmann herausgegebenen »Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation« (Frhr. v. Stein-Gedächtnisausgabe; vgl. WFr. 1984). Duchhardt hat vier Themengruppen herausgegriffen: das Reichskreiswesen, Sonderbünde im Reich, Wirtschafts- und Sozialordnung des Reiches, Reich und Reichstag in europäischen Konflikten: der spanische Erbfolgekrieg. Daß der Bearbeiter hier zielsicher die Themen gewählt hat, denen sich auch die moderne Forschung verstärkt zugewandt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dem Bändchen ist damit uneingeschränkt Aktualität zu bescheinigen. Vorzüglich ist die Zusammenstellung zum ersten Thema. Sie hebt den Mechanismus der Reichsexekutive ans Licht und wirkt damit – ein bei der Breitenwirkung dieser Studienausgabe kaum zu überschätzendes Ergebnis – endlich dem alten Gemeinplatz vom »schwachen«, handlungsunfähigen Reich in der Neuzeit wirksam entgegen. Freilich liegen hier auch die methodischen Grenzen solcher Quellensammlungen, die immer noch an das Vorbild der gesetzespositivistisch angelegten Zeumerschen Sammlung angelehnt sind: Die stark vom Reichsherkommen und dem *Stilus curiae* eines vollstreckenden Kommissionshofs bestimmte Exekution eines reichsgerichtlichen Urteils etwa läßt sich eben aus dem Jüngsten Reichsabschied oder auch

aus einem einzelnen Exzitationsmandat nicht ausreichend darstellen. Hier wird man einmal in die Archive greifen und die Musterakte eines reichsgerichtlichen Exekutionsfalles publizieren müssen. Einstweilen sind wir dankbar für den Fortschritt in der Beurteilung der Alten Reichsverfassung, wie er in dieser Sammlung zum Ausdruck kommt. Die ärgerlichen, auch an dieser Stelle bemerkten Fehler der Hofmannschen Sammlung wurden berichtigt. *R. J. Weber*

2. Allgemeine deutsche Geschichte

Marie-Luise Favreau: Studien zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens. (= Kieler Historische Forschungen, 21). Stuttgart: Klett-Cotta o. J. 186 S.

Im 12. Jahrhundert wurde in Jerusalem ein deutsches Spital gegründet, das seit 1143 dem Johanniterorden unterstellt war. Vor den Toren der von den Christen belagerten Stadt Akkon entstand um 1190 während des dritten Kreuzzugs im Heerlager ein Feldspital, aus dem der Deutsche Ritterorden hervorging.

Die gelehrsame Kieler Dissertation kreist um die Frage der Zusammenhänge zwischen beiden Spitalern. Die bisherige Forschungslage wird mit großer Akribie dargestellt. Neue Quellen wurden nicht ermittelt, die vorhandenen jedoch einer gründlichen, kritischen Analyse unterzogen.

Der Johanniterorden ließ sich vermutlich das Jerusalemer Spital unterstellen, um damit indirekt Zugriff auf Güterschenkungen an das Spital in Deutschland zu erhalten. Mit dem Fall Jerusalems 1187 ging das Spital mitsamt den Nachweisen über seinen Besitz verloren. Eine Restkorporation bestand vermutlich bis zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Deutschland, wie man mit aller Vorsicht aus ganz wenigen indirekten Zeugnissen erschließen kann.

Die Gründung eines neuen deutschen Spitals in Akkon suchten die Johanniter dann unter Hinweis auf ein gefälschtes Spitalgründungsmonopol vergeblich zu verhindern. 1196 entstand aus den im Spital Tätigen zunächst ein mit der Krankenpflege betrauter Orden, dessen Aufgabe 1198 auf die militante Missionierung ausgeweitet wurde. 1229 erhielt der junge Orden das wiedererlangte Deutsche Haus in Jerusalem inkorporiert, wurde also sein Rechtsnachfolger. Kein Wunder, daß die Johanniter als ehemalige Inhaber des Jerusalemer Spitals einen Oberhoheitsanspruch über den Deutschen Orden stellten, wenn auch vergeblich. Es gibt nach den Erkenntnissen der Autorin keine direkte Kontinuität zwischen den Spitalgründungen in Jerusalem und Akkon, wie sie von der Ordenstradition früh behauptet wurde. Eine gewichtige Arbeit zu den Anfängen einer heute noch segensreich wirkenden Institution. *G. Taddey*

Gerard Müller: Jerusalem oder Akkon? Über den Anfang des Deutschen Ordens nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung. 1984. 32 S.

Der kundige, 1984 verstorbene Verfasser untersucht wie M. L. Favreau die Frage, ob das um 1118 in Jerusalem gegründete Deutsche Hospital, das den deutschsprachigen Pilgern dienen sollte, mit dem 1190 in Akkon errichteten Deutschen Hospital, aus dem 1198 der Ritterorden hervorging, seine Fortsetzung fand oder ob es sich um eine Neugründung handelt. Nach sorgfältiger Abwägung der Quellenaussagen und Argumente kommt er zu dem Ergebnis, daß das erste Spital, das 1143 den Johannitern unterstellt wurde, in Akkon nicht wiederbelebt wurde, sondern daß es sich um eine Neugründung handelte. *G. Wunder*

Hartmut Boockmann: Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte. München: Beck 1981. 320 S. 41 Abb.

Der Verfasser, Ordinarius in Göttingen, wendet sich mit dieser übersichtlichen Geschichte des Deutschen Ordens an ein breites, historisch interessiertes Publikum in der erklärten Absicht, dem entgegenzuwirken, »daß die Geschichte der 1945 an Polen bzw. an die Sowjetunion gefallen bis dahin deutschen Gebiete aus dem deutschen Geschichtsbewußtsein verschwin-